

Mietbedingungen für das Geschirrmobil der Gemeinde Schönaich

Die Abfallvermeidung ist ein vorrangiges Ziel des Landkreises und der Gemeinde Schönaich. Deshalb hat die Gemeinde Schönaich ein „Geschirrmobil“ angeschafft, das der Allgemeinheit helfen soll, der Flut von Papp- und Plastikgeschirr, das auf vielen Festen anfällt, entgegenzutreten.

Im Sinne der Abfallvermeidung soll künftig bei Festen auch darauf geachtet werden, dass z. B.

- Milch, Zucker, Senf u. ä. nicht in Einportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden.
- Kaffee nicht in vakuumverpackten Alu-Kunststofffolien, sondern in Mehrweggebinden oder zumindest in wiederverwertbaren Dosen angeschafft wird.

Außerdem soll darauf geachtet werden, dass eventuell wiederverwertbare Abfälle auch der Wiederverwertung zugeführt werden, z. B.

- Küchenabfälle zur Kompostierung oder Schweinemast.

1. Mietbedingungen

1.1 Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden von der Gemeindeverwaltung Schönaich, Hauptamt, koordiniert.

Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge auf Anmietung vor, so entscheidet unter Berücksichtigung der Anmeldefristen in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

An auswärtige Antragsteller kann das Geschirrmobil beim Vorliegen eines freien Termines vermietet werden.

1.2 Die Gemeinde Schönaich behält sich den Widerruf einer Vermietung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Vermietung nicht zustande gekommen wäre.

1.3 Der Mieter verpflichtet sich, die Getränke auf den Veranstaltungen soweit wie möglich nicht in Plastik- oder Pappbechern auszuschenken. Für die Ausgabe von Speisen (auch Bratwürste und Rote Würste) ist das Porzellangeschirr zu verwenden, soweit aus besonderen Gründen keine Ausnahme nötig ist (zu wenig Geschirr).

2. Mietpreise

Die Mietpreise betragen für:

ein- bis zweitägige Veranstaltungen	jeden Verlängerungs- tag
140,00 €	50,00 €

Bei privaten und auswärtigen Veranstaltungen erhebt die Gemeinde eine Kautions in Höhe von 250,00 € Sie ist bei Auslieferung des Geschirrmobils zu entrichten.

Für die Vermietung von Geschirr gelten folgende Mietpreise:

Pro 100 Stück mindestens jedoch	10,00 €
------------------------------------	----------------

3. Benutzung

- 3.1 Die zwischen der Gemeinde Schönaich und dem Mieter abgestimmten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- 3.2 Der Mieter benötigt für den Transport ein geeignetes Zugfahrzeug. Er verpflichtet sich, den Transport unter Einhaltung der Straßenverkehrsverordnung und voller alleiniger Verantwortung selbst durchführen. Bei Beschädigung, Verschmutzung und Transportschäden hält sich die Gemeinde grundsätzlich am Mieterschadlos. Der Mieter anerkennt mit der Übergabe den einwandfreien und fahrtüchtigen Zustand des Wagens.
- 3.3 Das Geschirrmobil ist in dem Zustand zurückzugeben, wie es übernommen wurde. **Dabei ist zu beachten, dass das Besteck (Messer und Gabeln) in die Boxen mit der Schneide bzw. Spitze nach unten einsortiert werden müssen.**

4. Haftung

- 4.1 Die Gemeinde überlässt den Mietern das Geschirrmobil mit Beladung zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Mieter ist verpflichtet, das Geschirrmobil und seine Beladung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- 4.2 Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Angestellte oder Beauftragte.
- 4.3 Die Gemeinde haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers.
- 4.4 Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen.

4.5 Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil und seiner Beladung ist unverzüglich der Gemeinde zu melden. Der Schaden ist in Geld zu ersetzen.

5. Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von den Mietbedingungen zulassen.

6. Inkrafttreten

Die Mietbedingungen treten zum 01. Januar 2002 in Kraft.